

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/72/2012

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des J . H.

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE, Landesverband R.

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen die Abgabe des Verfahrens an die Landesschiedskommission R. wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28. 11.2012 hat der Beschwerdeführer bei der Bundesschiedskommission (BSchK) die Wahlen auf dem Landesparteitag R. am 24./25. November 2012 in L. angefochten und begründet dies im Wesentlichen mit der Missachtung des Gebots der Trennung von Amt und Mandat in § 18a Landessatzung. Im Antrag an die BSchK führte der Beschwerdeführer u.a. folgendes aus: „Ich habe mich direkt an die Bundesschiedskommission gewendet, da ich in diesem Fall die Landesschiedskommission für befangen erachte.“

Am 29.11.2012 erhielt die BSchK in dem Parallelverfahren BSchK/70/2012 die Antwort der LSchK, dass sie sich nicht für insgesamt befangen halte, da es sich bei den am Rande des LPT gefallenen Äußerungen von Mitgliedern der LSchK um informelle Einzelmeinungen handele, es bisher keinen Beschluss und damit auch keine „Meinung“ der LSchK als Gremium in der Sache gebe und der Um- stand, dass sich einzelne Mitglieder der LSchK in der Vergangenheit wiederholt für befangen erklärt hätten, zeige, dass die LSchK mit der Besorgnis der Befangenheit verantwortungsbewusst und sensibel umgehe. Daraufhin gab die BSchK auch das vorliegende Verfahren an die LSchK R. ab.

Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 01.12.2012 und machte geltend, dass nachweislich vier der sechs Mitglieder der LSchK als Delegierte bzw.

Ersatzdelegierte zum Landesparteitag gemeldet und somit in den Ablauf des Landesparteitags eingebunden gewesen wären. Mit den zwei verbliebenen Mitgliedern sei die LSchK nicht mehr beschlussfähig.

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da es sich bei der Abgabe eines Verfahrens an die LSchK nicht um eine Instanz abschließende Entscheidung, sondern um eine formlose Maßnahme der Verfahrensorganisation handelt. Gegen eine solche Maßnahme steht das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zur Verfügung.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn die BSchK aufgrund Beschlussunfähigkeit der LSchK verpflichtet wäre, selbst erstinstanzlich zu entscheiden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nicht sämtliche Mitglieder der LSchK beim angefochtenen Landesparteitag anwesend waren und deshalb jedenfalls hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit nicht ohne weiteres von einer Beschlussunfähigkeit der LSchK ausgegangen werden kann. Nach Auffassung der BSchK sind für die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag zwei nicht befangene Mitglieder ausreichend. Der Beschwerdeführer selbst hat vorgetragen, dass die sachliche Begründung seines Befangenheitsantrags jedenfalls auf zwei Mitglieder der LSchK nicht zutreffe.

Nach allem bleibt es bei der Abgabe des Verfahrens an die LSchK R. Die Entscheidung erging einstimmig.